



Was Pensionisten melden müssen

Warum gibt es eine Meldepflicht?

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Pensionisten können für den Pensionsbezug von Bedeutung sein. Im Sozialversicherungsgesetz heißt es dazu: „Jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen“ ist zu melden. Die SVS muss daher von allen wichtigen Änderungen rasch in Kenntnis gesetzt werden, nicht zuletzt um Nachteile zu vermeiden.

Die Meldepflicht besteht bereits ab dem Tag, an dem eine Pension beantragt wird.

Bei der Meldung geht also die Initiative vom Pensionisten aus. Dieses Infoblatt gibt daher einen Überblick, was alles zu melden ist. Das Sozialversicherungsgesetz sieht dafür grundsätzlich eine Frist von **zwei Wochen** vor. Innerhalb von **sieben Tagen** ist jedoch die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung des Erwerbseinkommens zu melden. Die Meldungen haben schriftlich zu erfolgen.

Achtung: Sollte durch eine Verletzung der Meldepflicht eine Geld- oder Sachleistung zu Unrecht erbracht worden sein, so ist die SVS gesetzlich verpflichtet, die Geldleistung bzw. den durch die Sachleistung entstandenen Aufwand zurückzufordern.

Meldungen für alle Pensionisten Änderungen in den persönlichen Daten

- Namensänderung
- Wohnortverlegung
- Verehelichung, Scheidung
- Geburt eines Kindes
- Ableben des Ehepartners bzw. eines Kindes

Aufnahme von Tätigkeiten (siebentägige Meldefrist)

- Erlangung von Gewerbeberechtigungen
- Beteiligung an Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung eines GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital

- Bestellung eines GmbH-Geschafters zum Geschäftsführer
- Erlangung einer Berufsbefugnis
- Führung einer Land-/Forstwirtschaft
- Aufnahme einer unselbständigen bzw. sonstigen selbständigen Tätigkeit
- Ausübung eines öffentlichen Mandats (zum Beispiel als Gemeinderat, Bürgermeister, Funktionär der Wirtschaftskammer)

Beendigung von Tätigkeiten

- Erlöschen von Gewerbeberechtigungen
- Erlöschen von Gesellschaftsverhältnissen (OG, KG)
- Wegfall der Beteiligung eines GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital
- Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH
- Erlöschen einer Berufsbefugnis
- Aufgabe einer Land-/Forstwirtschaft
- Aufgabe einer unselbständigen bzw. sonstigen selbständigen Tätigkeit
- Aufgabe eines öffentlichen Mandats

Anfall/Wegfall/Änderung von Einkünften (siebentägige Meldefrist)

- aus Gewerbebetrieb
- aus selbständiger/unselbständiger Arbeit,
- aus Land-/Forstwirtschaft
- aus einem öffentlichen Mandat
- aus einem Krankengeldanspruch
- aus einer weiteren Pension oder Rente

Auslandsaufenthalte von über einem Monat pro Kalenderjahr

Verbüßung einer Haftstrafe oder die Verhängung der Untersuchungshaft für jeweils mehr als einen Monat

Meldungen für krankenversicherte Pensionisten Beginn einer ASVG-Krankenversicherung

- aufgrund eines Arbeitslosengeldes
- aufgrund einer Zusatzrente, Witwenbeihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz bzw. Heeresversorgungsgesetz

Ende einer „Mitversicherung“

Der „meldepflichtige“ Pensionist hat hinsichtlich seiner mitversicherten Angehörigen (z.B. Ehepartner, Kinder) mitzuteilen:

- Beginn einer eigenen Pflichtkrankenversicherung
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland
- Unterbrechung/Ende der Schul- oder Berufsausbildung
- Aufnahme in ein Pflegeheim

Erkrankungen bzw. Verletzungen

- durch Unfall (Verkehrsunfall, Arbeitsunfall)
- als Opfer eines Verbrechens

Aufnahme in ein Pflegeheim

sofern dort Arzthilfe und Heilmittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei Befreiung von Kostenbeteiligung und Rezeptgebühr

Verbesserung in den eigenen Einkommensverhältnissen oder in jenen von Haushaltsangehörigen

Meldungen für bestimmte Gruppen von Pensionisten

Bezieher einer vorzeitigen Alterspension, Korridor-pension bzw. Schwerarbeitspension haben zusätzlich zu melden

- Anfall/Wegfall/Änderung von Einkünften (siebentägige Meldefrist)
 - aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter
 - Bezug einer Kündigungsschädigung
- Änderung des Entgelts

Bezieher einer Ausgleichszulage haben zusätzlich zu melden

- Änderungen in den Familienverhältnissen
 - Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem Ehepartner.
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland
- Auslandsaufenthalte
- Anfall/Wegfall/Änderung von Einkünften (auch beim Ehepartner und bei Kindern!)
 - aus Leibrenten
 - aus Vermietung und Verpachtung
 - aus Sparguthaben, Wertpapieren etc.

- aus Unterhaltsansprüchen gegen Ehepartner (auch gegen geschiedene oder getrennt lebende)
- aus Unterhaltsansprüchen gegen im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern
- aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter
- aus sonstigen Quellen.
- Anfall von Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung
 - Kündigungsschädigung
 - Ausfallgeld.
- Änderungen im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb (auch des Ehepartners und der Kinder!)
 - Kauf/Zupachtung (siebentägige Meldefrist)
 - Verkauf/Verpachtung
 - Änderung des Ausmaßes bzw. des Einheitswertes der land(forst)wirtschaftlichen Flächen (siebentägige Meldepflicht)
- Erhalt und Wegfall von Naturalleistungen
 - Wohnrecht
 - freie Verpflegung
 - sonstige Naturalleistungen

Bezieher eines Pflegegeldes haben zusätzlich zu melden (vierwöchige Meldefrist)

- Aufenthalte in einem Krankenhaus oder in einer Heilanstalt
 - sofern sie länger als zwei Tage dauern.
- Anfall/Wegfall/Änderung einer weiteren pflegebezogenen Leistung
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes

Bezieher einer Waisenpension und Bezieher eines Kinderzuschusses bzw. deren gesetzliche Vertreter haben zusätzlich zu melden

- Schul- oder Berufsausbildung
 - Unterbrechung/Ende der Schul- oder Berufsausbildung.
- Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes
- Ende einer freiwilligen Tätigkeit
- Anfall/Wegfall/Änderung von Einkünften
 - aus einer Erwerbstätigkeit
 - aus Lehrlingseinkommen
 - aus einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. dem Arbeitsmarktförderungsgesetz

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-032, Stand: 2023